

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Grinzens

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 23. Dezember 2025

## 9. Hundesteuerverordnung

### 9. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grinzens vom 22.12.2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Hundesteuer

Die Gemeinde Grinzens erhebt eine Hundesteuer.

#### § 2

##### Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 95,00 Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,00 Euro.

(3) Der Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzung der Hundesteuer nach Abs. 2 obliegt dem Hundehalter.

#### § 3

##### Steuerbefreiung

(1) Von der Hundesteuer befreit sind Hunde, die gehalten werden:

a) als Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2018,

b) als Einsatzhunde von Rettungsorganisationen, wie z.B. Lawinenhunde, Rettungshunde

(2) Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

#### § 4

##### Entstehen und Erlöschen des Abgabenspruches

(1) Der Abgabenspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.

(2) Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat.

(3) Beginnt die Hundehaltung unterjährig, so beginnt der Abgabenspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung begonnen hat.

## **§ 5**

### **Melde- und Auskunftspflicht**

Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

## **§ 6**

### **Vorschreibung**

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt im Jänner eines jeden Jahres. Im Falle des unterjährigen Erlöschen des Abgabenspruches (§ 4 Abs. 2) erfolgt die Gutschrift im Laufe des der Abmeldung folgenden Monats. Im Falle des unterjährigen Entstehens des Abgabenspruches (§ 4 Abs. 3) erfolgt die Vorschreibung im Laufe des der Anmeldung folgenden Monats.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Hundesteuerverordnung der Gemeinde Grinzens vom 19.12.2022, kundgemacht vom 21.12.2022 bis 09.01.2023, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Anton Bucher**